



Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-62/2023
Datum, 12.04.2023

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	25.04.2023
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	26.04.2023
Gemeindevertretung	04.05.2023

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses (konsolidierter Jahresabschluss) sowie der Erstellung eines Beteiligungsberichts für das Jahr 2021

Sachdarstellung:

Gemäß § 112 Abs. 5 HGO soll geprüft werden, ob und inwiefern ein Gesamtabschluss erforderlich ist.

Gemäß § 53 HGO sind die Jahresabschlüsse der einzubeziehenden Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung, wenn die Bilanzsummen der Aufgabenträger, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen wären, zusammen nicht mehr als 20% der Bilanzsumme der Gemeinde Niederdorfelden ausmachen.

Der Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und der Verzicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes ist Jährlich zu beschließen.

Die Kommunalaufsicht und die Revision des Main Kinzig Kreises sind über den Verzicht in geeigneter Weise zu unterrichten.

Nach erneuter Prüfung ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ein Gesamtabchluss zum 31.12.2021 nicht erforderlich. Alle Beteiligungen sind lt. nachfolgender Aufstellung von nachrangiger Bedeutung.

Aufstellung für das Jahr 2021:

	Bilanzsumme zum 31.12.2021	Beteiligungsquote	anteilige Bilanzsumme	Anteil	nachrichtlich Stimmrechtsanteil %
Gemeinde Niederdorfelden	41.406.098,32			100,00%	
KulturRegion (hier Abschluss 2020, 2021 liegt nicht vor)	495.871,05	0,282%	1.398	0,00%	0,282
Wasserverband Nidder-See-menbach - hier: Angaben aus 2020 (ungeprüfter JA) Angaben 2021 liegen derzeit nicht vor.	3.738.000,00	2,09%	78.124	0,19%	6,25
			79.522,56	0,19%	

Nachrichtlich weitere Träger- oder Mitgliederschaften der Gemeinde Niederdorfelden

Stimmrechtsanteil in %

ekom21 - KGRZ Hessen	0,051
Hessischer Städte- und Gemeindebund	0,24
Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main e.V.	1,02

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Niederdorfelden zum Bilanzstichtag 31.12.2021 über keine Beteiligungen im Sinne des § 123a Abs. 1 HGO verfügt. Es wird daher beschlossen, dass die Gemeinde Niederdorfelden für das Jahr 2021 keinen Gesamtabchluss aufstellen muss und somit ebenfalls kein Beteiligungsbericht nach § 123a Abs. 2 HGO zu erstellen ist.

Die Kommunalaufsicht und die Revision des Main Kinzig Kreises werden über den Verzicht unterrichtet.